



Amtsblatt für Brandenburg

35. Jahrgang

Potsdam, den 6. März 2024

Nummer 9

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN	
Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Energie	
Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Energie des Landes Brandenburg für das Programm „Brandenburgischer Innovationsgutschein zur Förderung von Digitalisierungsvorhaben kleiner und mittlerer Unternehmen inklusive Handwerksbetriebe“ (BIG-Digital)	143
Ministerium des Innern und für Kommunales	
Errichtung der „VAST Familienstiftung“	148
Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz	
Zweite Änderung der Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Mittlere Spree“	148
Dritte Änderung der Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Dahme-Notte“	148
Der Präsident des Brandenburgischen Oberlandesgerichts	
Widerruf der Anerkennung als Gütestelle im Sinne des § 794 Absatz 1 Nummer 1 der Zivilprozessordnung	149
BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS	
Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald	
Bestätigung des Jahresabschlusses 2022 und der Bilanz zum 31. Dezember 2022 der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald	149
Haushaltssatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald für das Haushaltsjahr 2024	150
BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE	
Zwangsversteigerungssachen	151

Inhalt	Seite
SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN	
Ungültigkeitserklärung von Dienstausweisen	152
STELLENAUSSCHREIBUNGEN	
NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN	
Gläubigeraufrufe	155

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Energie des Landes Brandenburg für das Programm „Brandenburgischer Innovationsgutschein zur Förderung von Digitalisierungsvorhaben kleiner und mittlerer Unternehmen inklusive Handwerksbetriebe“ (BIG-Digital)

Vom 14. Februar 2024

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

1.1 Das Land Brandenburg gewährt kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) Zuwendungen für die Vorbereitung und Umsetzung von Digitalisierungsvorhaben nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie, der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften (VV) sowie des Programms des Landes Brandenburg für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) in der Förderperiode 2021-2027, einschließlich

- der Verordnung (EU) 2021/1058 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und den Kohäsionsfonds (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 60) (Dachverordnung) und
- der Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 159)

in der jeweils geltenden Fassung.

1.2 Auf die Gewährung der Zuwendung besteht kein Rechtsanspruch. Die Bewilligungsbehörde, Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB), entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1.3 Zuwendungen nach dieser Richtlinie stellen staatliche Beihilfen nach Artikel 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) dar, die nach Artikel 18, Artikel 29 oder Artikel 31 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1) (AGVO) in der jeweils geltenden Fassung mit dem Binnenmarkt vereinbar und von der Anmeldepflicht gemäß Artikel 108 Absatz 3 AEUV freigestellt sind.

1.4 Ziel der Förderung ist, KMU inklusive Handwerksbetriebe bei Organisations- und Prozessinnovationen durch Digitalisierung zu unterstützen und damit die Innovations- und Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen zu stärken.

1.5 Bei der Förderung von Vorhaben mit Mitteln aus den Europäischen Strukturfonds sind die bereichsübergreifenden Grundsätze nach Artikel 9 der Verordnung (EU) 2021/1060 zu berücksichtigen. Demnach sollen insbesondere folgende Aspekte während der gesamten Vorbereitung und Durchführung, Begleitung und Evaluierung der Maßnahmen sowie der Berichterstattung darüber berücksichtigt werden:

- die Gleichstellung von Männern und Frauen, die durchgängige Berücksichtigung der Geschlechtergleichstellung und die Einbeziehung der Geschlechterperspektive,
- die Nichtdiskriminierung aus Gründen des Geschlechts, der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung sowie insbesondere die Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen sowie
- der Grundsatz einer nachhaltigen Entwicklung, die den Zielen der Vereinten Nationen für Nachhaltige Entwicklung, dem Übereinkommen von Paris und dem Grundsatz der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ Rechnung trägt.

Der Beitrag zur Berücksichtigung oder Umsetzung dieser Grundsätze ist im Förderantrag kurz darzustellen. Die erzielten Ergebnisse sind in der Berichterstattung zu dokumentieren. Eine Arbeitshilfe in Form eines Merkblattes wird den Antragstellenden von der ILB zur Verfügung gestellt.

2 Gegenstand der Förderung

2.1 Gefördert werden

2.1.1 Beratungsprojekte (Artikel 18 AGVO)

Die Projekte müssen darauf ausgerichtet sein, betriebliche Abläufe und Prozesse auf Innovationspotenziale durch Digitalisierung zu analysieren und für deren Nutzung geeignete individuelle Lösungen und Handlungsempfehlungen zu entwickeln.

Der Durchführungszeitraum eines Beratungsprojekts soll sechs Monate nicht überschreiten.

2.1.2 Implementierungsprojekte (Artikel 29 AGVO)

Die Projekte müssen ausgerichtet sein auf die Anwendung

- neuer Organisationsmethoden auf der Ebene des Unternehmens im Bereich der Arbeitsabläufe oder der Geschäftsbeziehungen eines Unternehmens durch die Nutzung neuer oder innovativer digitaler Technologien (Organisationsinnovation) oder
- einer neuen oder wesentlich verbesserten Methode für die Produktion oder die Erbringung von Leistungen einschließlich wesentlicher Änderungen in Bezug auf Technik, Ausrüstung oder Software auf Ebene des Unternehmens durch die Nutzung neuer oder innovativer digitaler Technologien oder Lösungen (Prozessinnovation)

in betrieblichen Abläufen oder Prozessen für die Produktion oder Erbringung von Leistungen. Nicht gefördert werden Änderungen im Unternehmen, die nach Artikel 2 Nummer 96 Satz 2 AGVO nicht als Organisationsinnovation oder nach Artikel 2 Nummer 97 Satz 2 AGVO nicht als Prozessinnovation angesehen werden, und Projekte, die ausschließlich durch die Anschaffung technischer Ausstattung (insbesondere Hard- und Software) umgesetzt werden sollen.

Wird ein Beratungsprojekt nach Nummer 2.1.1 gefördert, ist der Antrag auf Förderung des Implementierungsprojekts nach Nummer 2.1.2 erst nach Abschluss der Beratungsleistung zulässig.

Der Durchführungszeitraum eines Implementierungsprojekts soll zwei Jahre nicht überschreiten.

2.1.3 Schulungsprojekte (Artikel 31 AGVO)

Gefördert wird die Schulung für die notwendige Qualifizierung des Personals im Zusammenhang mit einem Implementierungsprojekt nach Nummer 2.1.2. Die Schulung kann prozessbegleitend zu der Implementierung oder danach durchgeführt werden.

Der Durchführungszeitraum eines Schulungsprojekts soll sechs Monate nicht überschreiten. Bei prozessbegleitender Schulung kann der Durchführungszeitraum bis zu zwei Jahre betragen.

- 2.2 Projekte nach den Nummern 2.1.1 bis 2.1.3 werden nur gefördert, wenn die zuwendungsfähigen Ausgaben jeweils mindestens 5 000 Euro betragen.
- 2.3 Ausgenommen von der Förderung sind staatliche Beihilfen außerhalb des Anwendungsbereichs der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung nach Artikel 1 Absatz 2 bis 5 AGVO.

3 Zuwendungsempfängende

- 3.1 Zuwendungsempfängende sind Kleinunternehmen, kleine und mittlere Unternehmen¹ der gewerblichen² Wirtschaft, die zum Zeitpunkt der Bewilligung der Zu-

wendung ihren Sitz, mindestens jedoch eine Betriebsstätte im Land Brandenburg haben.

3.2 Ausgenommen von der Förderung sind

- Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer von demselben Mitgliedstaat gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind, und
- Unternehmen in Schwierigkeiten nach Artikel 2 Nummer 18 AGVO.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Die Projekte gemäß Nummer 2.1 müssen bestehende Abläufe oder Prozesse des antragstellenden Unternehmens in einer Betriebsstätte im Land Brandenburg betreffen. Dieser Betriebsstätte müssen auch die Projektergebnisse zugutekommen.
- 4.2 Die Förderung ist auf zwei parallellaufende, gemäß dieser Richtlinie geförderte Vorhaben beschränkt.
- 4.3 Zuwendungsfähig sind Vorhaben, die vor Antragstellung noch nicht begonnen wurden. Der schriftliche Antrag mit allen erforderlichen Inhalten, insbesondere gemäß Artikel 6 Absatz 2 AGVO, muss vor Beginn der Arbeiten für das Vorhaben gestellt worden sein.

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart: Projektförderung

5.2 Finanzierungsart: Anteilfinanzierung

5.3 Form der Zuwendung: Zuschuss

5.4 Bemessungsgrundlage/Zuwendungsfähige Ausgaben:

Zuwendungsfähig sind folgende Ausgaben:

5.4.1 Beratungsprojekte gemäß Nummer 2.1.1:

- Projektbezogene Ausgaben für externe Beratungsdienstleistungen durch Unternehmen oder Forschungseinrichtungen.

5.4.2 Implementierungsprojekte gemäß Nummer 2.1.2:

Direkte Ausgaben:

- Projektbezogene Personalausgaben des zuwendungsempfängenden Unternehmens. Als projektbezogene Personalausgaben werden das Arbeitnehmerbrutto zuzüglich 15 Prozent davon zur Abgeltung der Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung als zuwendungsfähig berücksichtigt. Bemessungsgrundlage ist das Arbeitnehmerbrutto in dem Monat, in dem die jeweilige Person erstmalig im Projekt tätig wird.

¹ Kleinunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen gemäß Anhang 1 AGVO in der jeweils geltenden Fassung.

² „Gewerblich“ gemäß den Bestimmungen des Gewerbesteuergesetzes (GewStG).

- Projektbezogene Ausgaben für Instrumente und Ausrüstung, einschließlich der erforderlichen Hard- und Software einschließlich Nutzungsentgelte (zum Beispiel Software-as-a-Service), soweit und solange sie für das Projekt genutzt werden.
- Ausgaben nach Artikel 29 Absatz 3 Buchstabe c AGVO, insbesondere die für die Implementierung der notwendigen begleitenden Beratungs- und Unterstützungsleistungen durch Dritte.

Indirekte Ausgaben:

- Indirekte Ausgaben werden in Höhe von 15 Prozent der zuwendungsfähigen direkten Personalausgaben ohne gesonderten Nachweis abgegolten.

5.4.3 Schulungsprojekte gemäß Nummer 2.1.3:

- Ausgaben für externe Dienstleistungen zur notwendigen Schulung des Personals des zuwendungsempfangenden Unternehmens im Zusammenhang mit einem Implementierungsprojekt gemäß Nummer 2.1.2.

5.5 Nicht gefördert werden:

- die in Artikel 7 der Verordnung (EU) 2021/1058 aufgeführten Tätigkeiten,
- Ausgaben für IKT-Lösungen, die nicht unmittelbar der brandenburgischen Betriebsstätte zugeordnet werden können,
- Grundstücke, Tiere, Fahrzeuge aller Art, die eine Verkehrszulassung haben,
- gebrauchte Wirtschaftsgüter,
- Investitionen, die der Reparatur oder Ersatzbeschaffung dienen,
- aktivierungsfähige Finanzierungskosten,
- Ausgaben für Miet- und Leasingverträge, ausgenommen hiervon sind Ausgaben für die Nutzung von Soft- und Hardware,
- Skonti und Rabatte, unabhängig von ihrer Inanspruchnahme,
- Mehrwertsteuer, sofern eine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht,
- Ausgaben für Telefonanlagen und Mail-Server,
- Ausgaben für Leistungen, die die manuelle Übertragung/Migration von vorhandenem Content sowie Contentpflege betreffen,
- Ausgaben für die Planung, Erstellung, Erweiterung und Pflege von Standard-Webseiten,
- Ausgaben für Standard-Online-Marketing-Maßnahmen.

Einzelheiten werden in einem Merkblatt beschrieben, das die ILB nach Zustimmung durch das für Wirtschaft zuständige Ministerium des Landes Brandenburg veröffentlicht.

5.6 Höhe der Zuwendung

Die Förderung beträgt maximal

- 50 000 Euro bei Beratungsprojekten gemäß Nummer 2.1.1,
- 250 000 Euro bei Implementierungsprojekten gemäß Nummer 2.1.2,
- 50 000 Euro bei Schulungsprojekten gemäß Nummer 2.1.3.

Der Fördersatz beträgt 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben. Für die Berechnung werden die zuwendungsfähigen Ausgaben vor Abzug von Steuern und sonstigen Abgaben berücksichtigt. Ist der oder die Zuwendungsempfänger vorsteuerabzugsberechtigt, wird die auf die Ausgaben erhobene Mehrwertsteuer nicht berücksichtigt. Die zuwendungsfähigen Ausgaben sind durch schriftliche Unterlagen zu belegen, die klar, spezifisch und aktuell sein müssen.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Eigenleistungen und Leistungen von verbundenen Unternehmen³, die im Zusammenhang mit dem geförderten Projekt erbracht werden, sind nicht zuwendungsfähig.

6.2 Die geförderten Wirtschaftsgüter müssen mindestens drei Jahre nach der Abschlusszahlung an die Zuwendungsempfänger in der Betriebsstätte im Land Brandenburg verbleiben, es sei denn, sie werden durch gleich- oder höherwertige Güter ersetzt.

6.3 Kumulierung

Die Zuwendung in Form von staatlichen Beihilfen darf die nach den beihilfenrechtlichen Vorschriften der Europäischen Union maximal zulässige Beihilfenintensität oder den maximal zulässigen Beihilfenbetrag bei Kumulierung verschiedener Förderungen nicht überschreiten. Auf die Kumulierungsvorschrift des Artikels 8 AGVO wird verwiesen.

6.4 Pflichten zur Transparenz und Kommunikation

Gemäß den Artikeln 49 und 50 der Verordnung (EU) 2021/1060 sind die Begünstigten einer Förderung aus dem EFRE verpflichtet, bei allen Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaßnahmen zum Vorhaben auf die Unterstützung der Europäischen Union hinzuweisen. Dazu zählen Maßnahmen wie Ankündigungen auf Websites und in Social Media, Informationen gegenüber Medien und Teilnehmenden sowie A3-Plakate. Das „Merkblatt Transparenz und Kommunikation in der Förderperiode 2021-2027“ mit detaillierten Angaben zu den Vorgaben sowie Arbeitshilfen und Unterstützungsangebote sind auf der Website efre.brandenburg.de veröffentlicht. Das Merkblatt ist für die Zuwendungsempfänger verbindlich. Die Einhaltung der Vorschriften wird mittels Vorlage der im Zuwendungsbescheid festgelegten Nach-

³ „Verbundene Unternehmen“ gemäß Anhang 1 Artikel 3 Absatz 3 AGVO.

weise geprüft. Verstöße gegen die Kommunikationsauflagen werden mit Zuwendungskürzungen sanktioniert. Die Begünstigten stellen der Europäischen Union auf Ersuchen das Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaterial zur Verfügung und erteilen der Union eine unentgeltliche, nichtausschließliche und unwiderrufliche Lizenz zur Nutzung solchen Materials und jedweder damit zusammenhängender bereits bestehender Rechte gemäß Anhang IX der Verordnung (EU) 2021/1060, sofern dies nicht erhebliche Zusatzkosten oder Verwaltungsaufwand verursacht.

6.5 Liste der Vorhaben

Gemäß Artikel 49 der Verordnung (EU) 2021/1060 ist eine Liste der Vorhaben zu führen. Die Begünstigten einer Förderung aus dem EFRE erklären sich bei Annahme der Finanzierung damit einverstanden, dass sie in die zu veröffentlichende Liste der Vorhaben aufgenommen werden.

Es werden folgende Daten aller Vorhaben veröffentlicht:

- Name des Begünstigten; bei einer öffentlichen Auftragsvergabe Name des oder der Auftragnehmenden
- Bezeichnung des Vorhabens
- Zweck und erwartete oder tatsächliche Errungenschaften des Vorhabens
- Datum des Beginns des Vorhabens
- Datum des Endes des Vorhabens (voraussichtliches oder tatsächliches Datum des Abschlusses der konkreten Arbeiten oder der vollständigen Durchführung des Vorhabens)
- zuwendungsfähige Gesamtkosten des Vorhabens
- betroffener Fonds
- betroffenes spezifisches Ziel
- Kofinanzierungssatz der Union je Vorhaben
- Standortindikator oder Geolokalisierung für das Vorhaben und das betroffene Land
- bei Vorhaben ohne festen Standort oder Vorhaben mit mehreren Standorten der Standort der oder des Begünstigten, wenn die oder der Begünstigte eine juristische Person ist
- Art der Intervention für das Vorhaben gemäß Artikel 73 Absatz 2 Buchstabe g der Verordnung (EU) 2021/1060.

Die Daten werden in einem offenen, maschinenlesbaren Format veröffentlicht, wodurch das Sortieren, Suchen, Extrahieren, Vergleichen und Weiterverwenden der Daten unter anderem für die Projektdatenbank kohesio.eu durch Organe der Europäischen Union ermöglicht wird.

Die ILB stellt sicher, dass ausführliche Informationen über jede Einzelbeihilfe, die mehr als 100 000 Euro beträgt, auf einer Website der Europäischen Kommission veröffentlicht werden (<https://webgate.ec.europa.eu/competition/transparency/public?lang=de>).

6.6 Datenerfassung

Zur Antragsbearbeitung, zur fortlaufenden Beurteilung der Entwicklung der Förderung, zur begleitenden und

abschließenden Erfolgskontrolle sowie zur Begleitung, Bewertung, Finanzverwaltung und Überprüfung/Prüfung der Förderung gemäß bestehenden und vorbehaltlich noch zu erlassenden EU-Bestimmungen für den Strukturfondsförderzeitraum 2021-2027 erfasst und speichert die ILB statistische Daten, einschließlich Angaben zu den einzelnen Teilnehmenden, in elektronischer Form. Das betrifft insbesondere Informationen zu den Antragstellenden und Zuwendungsempfängenden, den Auftragnehmenden und Unterauftragnehmenden, den beantragten und geförderten Projekten sowie den geförderten Begünstigten.

Mit dem Antrag erklären sich die Antragstellenden damit einverstanden, die notwendigen Daten für die Projektbegleitung, Projektbewertung oder Evaluierung, Projektfinanzverwaltung und Überprüfung oder Prüfung zu erheben, zu speichern und an die beauftragten Stellen weiterzuleiten. Die Erfüllung der Berichtspflichten und Erhebung und Verarbeitung der Daten ist wesentliche Fördervoraussetzung und notwendig für den Abruf von Fördermitteln des Landes Brandenburg bei der Europäischen Kommission und deren Auszahlung an die Fördermittelempfängenden.

Die Zuwendungsempfängenden sind verpflichtet, die genannten sowie gegebenenfalls weitere programmrelevante Daten zu erheben und dem Zuwendungsgeber zu vorgegebenen Zeitpunkten zu übermitteln. Bei der Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten müssen die datenschutzrechtlichen Bestimmungen beachtet werden.

Die Zuwendungsempfängenden sind zudem verpflichtet, mit den für das Monitoring und die Evaluierung der Förderungen beauftragten Stellen zusammenzuarbeiten. Weitere Hinweise zu den Pflichten der Zuwendungsempfängenden hinsichtlich Monitoring und Evaluation der Förderung stellt die ILB im Webportal zur Verfügung.

Fehlende Daten können für die Zuwendungsempfängenden Zahlungsaussetzungen bis hin zur Aufhebung der Bewilligung zur Folge haben.

7 Verfahren

7.1 Antragsverfahren

Anträge auf Förderung einschließlich der verbindlichen Anlagen sind schriftlich⁴ über das Internetportal der ILB zu stellen (siehe Online-Antragsverfahren unter www.ilb.de).

Die einzureichenden Unterlagen (unter anderem detaillierte und aktuelle Darstellung des Projekts und der damit verbundenen Ausgaben) werden von der ILB bekannt gegeben.

Antragstellende werden vor der Antragstellung über die Besonderheiten des Förderverfahrens, die Fördervoraussetzungen sowie die Antragsunterlagen bei der Wirtschaftsförderung Land Brandenburg GmbH (WFBB), Babelsberger Straße 21, 14473 Potsdam, kostenlos be-

⁴ „Schriftlich“ gemäß Artikel 2 Nummer 39 Buchstabe b AGVO.

raten. Die Bestätigung der fachlichen Beratung ist dem Förderantrag beizufügen.

7.2 Bewilligungsverfahren

Über die Zuwendung entscheidet die ILB unter Berücksichtigung einer fachlichen Stellungnahme der WFBB. Die Grundlage für die Bewilligung bilden der Antrag und die einzureichenden Anlagen. Maßgeblich für die Beurteilung der Zuwendungsfähigkeit des Projekts ist die Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Bewilligung der Förderung.

Die Antragstellenden dürfen nach von der ILB bestätigtem Eingang des schriftlichen⁵ Antrags mit allen erforderlichen Inhalten nach Artikel 6 Absatz 2 AGVO mit der Durchführung des Projekts beginnen. Aus dieser Erlaubnis zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn leitet sich kein Anspruch auf eine Zuwendung ab.

7.3 Mittelanforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Mittelanforderung gemäß Nummer 1.4 ff. der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen für aus den EU-Fonds im Rahmen von ESF+, EFRE (inklusive Interreg A), JTF und EMFAF finanzierte Vorhaben in der Förderperiode 2021 bis 2027 sowie aus dem EU-Fonds ELER finanzierte Vorhaben in der Förderperiode 2023 bis 2027 (ANBest-EU 21) sowie nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises gemäß Nummer 6 ANBest-EU 21 abweichend von VV Nr. 7.4 und 7.5 zu § 44 LHO über die gesamte Zuwendung im Erstattungsprinzip.

Die Anforderung der Mittel erfolgt online über das Internetportal der ILB. Für die Anforderung bewilligter Zuwendungen ist das dort bereitgestellte Formular „Mittelanforderung“ zu verwenden.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

Es ist ein Verwendungsnachweis nach Nummer 6 ff. ANBest-EU 21 einzureichen. Die Einreichung erfolgt online über das Internetportal der ILB.

Die ILB gibt die Unterlagen, die die Zuwendungsempfangenden zur Erfolgskontrolle mit dem Verwendungsnachweis einzureichen haben, bekannt.

7.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO und die ANBest-EU 21, soweit nicht in dieser Richtlinie beziehungsweise im Zuwendungsbescheid Abweichungen zugelassen worden sind.

Über die Landeshaushaltsordnung hinaus gelten die Regelungen der Europäischen Union für den Strukturfondsförderzeitraum 2021-2027 (EU-Verordnungen, die dazugehörigen delegierten Rechtsakte und Durchführungsbestimmungen) in der zum Zeitpunkt der Entscheidung jeweils geltenden Fassung. Daraus ergeben sich Besonderheiten, insbesondere hinsichtlich der Auszahlung, des Abrechnungsverfahrens, der Aufbewahrungsfristen und der Prüfrechte, die im Zuwendungsbescheid den Zuwendungsempfangenden im Einzelnen mitgeteilt werden.

Die ILB ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der oder die Zuwendungsempfangende hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

Der Landesrechnungshof ist gemäß § 88 Absatz 1 und § 91 LHO zur Prüfung berechtigt. Des Weiteren sind der Europäische Rechnungshof, die Europäische Kommission, die für den EFRE in Brandenburg zuständige Verwaltungs-, Bescheinigungs- und Prüfbehörde sowie deren beauftragte Dritte berechtigt, bei den Zuwendungsempfangenden zu prüfen. Die Zuwendungsempfangenden sind verpflichtet, diesen Stellen im Rahmen der Überprüfung Einblick in die Geschäftsunterlagen und Zugang zu den Geschäftsräumen zu gewähren und alle in Zusammenhang mit der Verwendung der Zuwendung stehenden Auskünfte zu erteilen.

7.6 Subventionserhebliche Tatsachen

Gemäß dem Brandenburgischen Subventionsgesetz vom 11. November 1996 (GVBl. I S. 306) gelten für Leistungen nach Landesrecht, die Subventionen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches (StGB) sind, die §§ 2 bis 6 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034, 2037).

Die ILB hat gegenüber den Antragstellenden in geeigneter Weise deutlich zu machen, dass es sich bei den Zuwendungen um Subventionen im Sinne von § 264 StGB handelt. Die subventionserheblichen Tatsachen im Sinne des § 264 StGB werden den Zuwendungsempfangenden im Rahmen des Antrags- und Bewilligungsverfahrens als subventionserheblich bezeichnet.

8 Geltungsdauer und Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft und mit Ablauf des 30. Juni 2027 außer Kraft.

⁵ Siehe Fußnote 4.

Errichtung der „VAST Familienstiftung“

Bekanntmachung
des Ministeriums des Innern und für Kommunales
Vom 19. Februar 2024

Auf Grund des § 15 des Stiftungsgesetzes für das Land Brandenburg (StiftGBbg) vom 30. Juni 2022 (GVBl. I Nr. 18) wird hiermit die Anerkennung der „VAST Familienstiftung“ mit Sitz in Glienicke als rechtsfähig öffentlich bekannt gemacht.

Zweck der Stiftung ist die Förderung des Stifters, gemeinsame Abkömmlinge von Annett und Torsten Schnell und des in gültiger Ehe lebenden Ehepartners des Stifters.

Die gemäß § 4 Absatz 1 StiftGBbg zuständige Verwaltungsbehörde für die Anerkennung einer Stiftung mit Sitz im Land Brandenburg, das Ministerium des Innern und für Kommunales, hat die Anerkennung der Rechtsfähigkeit mit Urkunde vom 19. Februar 2024 erteilt.

Zweite Änderung der Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Mittlere Spree“

Bekanntmachung des
Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz
Vom 2. Februar 2024

Auf Grund des § 58 Absatz 2 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578) geändert worden ist, hat das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz als Verbandsaufsichtsbehörde am 17. Januar 2024 die nachfolgende Zweite Änderung der Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Mittlere Spree“, die durch die Verbandsversammlung am 28. November 2023 beschlossen wurde, genehmigt (Gesch.-Z.: 6-0448119+16#455900/2023).

Die Zweite Änderung der Neufassung der Satzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Potsdam, den 2. Februar 2024

Im Auftrag

Dr. Antonia Winterhager
Referatsleiterin

Zweite Änderung der Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Mittlere Spree“

Artikel 1

Zweite Änderung der Neufassung der Verbandssatzung

Die Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Mittlere Spree“ vom 16. November 2018 (ABl. S. 1579), zuletzt geändert am 4. Dezember 2020 (ABl. 2021 S. 17), wird wie folgt geändert:

§ 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6 Verbandsschau (§§ 44 und 45 WVG)

(1) Es findet keine regelmäßige Verbandsschau statt. Verbandsseitig werden ganzjährig in Teilen Verbandsschauen zur Feststellung des Zustandes der Verbandsgewässer und -anlagen durchgeführt. Auf Antrag werden weitere Verbandsschauen durchgeführt.

(2) Schaubeauftragter ist der Geschäftsführer. Ihm obliegt als Schaubeauftragter die organisatorische Vorbereitung, Durchführung und Leitung der Verbandsschau.

(3) Über durchgeführte Verbandsschauen ist eine Niederschrift anzufertigen.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Zweite Änderung der Neufassung der Verbandssatzung des Wasser- und Bodenverbandes „Mittlere Spree“ tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Ausgefertigt:

Beeskow, 29. Januar 2024

Axel Becker	Thomas Kläber	Ralf Reichert
Verbandsvorsteher	Stellvertretender Verbandsvorsteher	Geschäftsführer

Dritte Änderung der Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Dahme-Notte“

Bekanntmachung des
Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz
Vom 13. Februar 2024

Auf Grund des § 58 Absatz 2 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578) geändert worden ist, hat das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz als Verbandsaufsichtsbehörde am 19. Januar 2024 die nachfolgende Dritte Änderung der Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Dahme-Notte“, die in der Verbandsausschusssitzung am 23. November 2023 beschlossen wurde, genehmigt (Gesch.-Z.: 6-0448/1+17#21475/2024).

Die Dritte Änderung der Neufassung der Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft.

Potsdam, den 13. Februar 2024

Im Auftrag

Dr. Antonia Winterhager
Referatsleiterin

**Dritte Änderung der Neufassung der Satzung
des Wasser- und Bodenverbandes „Dahme-Notte“**

Artikel 1

Änderung der Neufassung der Verbandssatzung

Die Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Dahme-Notte“ vom 4. Oktober 2018 (ABl. S. 1145), zuletzt geändert am 15. März 2023 (ABl. S. 461), wird wie folgt geändert:

1. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) Der Absatz 5 wird aufgehoben.
- b) Die bisherigen Absätze 6 und 7 werden die Absätze 5 und 6.

2. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Das Verbandsgebiet gliedert sich in vier Wahlbezirke.“
- b) In Absatz 6 Satz 1 wird das Wort „schriftlich“ gestrichen.

3. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) Die Nummer 4 wird gestrichen.
- b) Die bisherigen Nummern 5 bis 12 werden die Nummern 4 bis 11.

4. In § 30 Satz 2 wird wie folgt geändert:

- a) Die Nummer 5 wird gestrichen.

- b) Die bisherigen Nummern 6 bis 8 werden die Nummern 5 bis 7.

Artikel 2

Inkrafttreten

Die Dritte Änderung der Neufassung der Verbandssatzung des Wasser- und Bodenverbandes „Dahme-Notte“ tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft.

Mittenwalde, 25. Januar 2024

Vorsteher	Ausschussmitglied
Uwe Fischer	Andreas Vogel

**Widerruf der Anerkennung als Gütestelle
im Sinne des § 794 Absatz 1 Nummer 1
der Zivilprozessordnung**

Bekanntmachung des Präsidenten
des Brandenburgischen Oberlandesgerichts
Vom 19. Dezember 2023

Die Anerkennung als Gütestelle im Sinne von § 794 Absatz 1 Nummer 1 der Zivilprozessordnung des Herrn Orlando Frigoli in Strausberg wurde mit Bescheid vom 19. Dezember 2023 widerrufen.

**BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND
STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS**

Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald

**Bestätigung des Jahresabschlusses 2022
und der Bilanz zum 31. Dezember 2022
der Regionalen Planungsgemeinschaft
Lausitz-Spreewald**

Bekanntmachung
der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald
Vom 18. Dezember 2023

Die Regionalversammlung hat mit Beschluss-Nr. 59/254/23 vom 18. Dezember 2023 den Jahresabschluss 2022 und die Bilanz zum 31. Dezember 2022 sowie mit Beschluss-Nr. 59/255/23

vom 18. Dezember 2023 die Entlastung des Vorstandes und des Vorsitzenden der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald bestätigt.

Cottbus, 18. Dezember 2023

Loge
Vorsitzender der Regionalversammlung

Die Unterlagen liegen während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme in der Regionalen Planungsstelle, Gulbener Straße 24, 03046 Cottbus, aus. Um telefonische Voranmeldung unter 0355 494977-0 wird gebeten.

**Haushaltssatzung
der Regionalen Planungsgemeinschaft
Lausitz-Spreewald für das Haushaltsjahr 2024**

Bekanntmachung
der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald
Vom 18. Dezember 2023

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald vom 18.12.2023 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	813.700 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	851.800 EUR

außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	816.200 EUR
Auszahlungen auf	854.300 EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	806.700 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	844.800 EUR

Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	9.500 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	9.500 EUR

Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR

Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 EUR

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Die Umlage für die Regionale Planungsstelle nach § 16 der Hauptsatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald wird gemäß Beschluss der Regionalversammlung vom 18. Dezember 2023 wie folgt veranschlagt:

LK Dahme-Spreewald	11.928,00 EUR
LK Elbe-Elster	6.725,00 EUR
LK Oberspreewald-Lausitz	7.215,00 EUR
LK Spree-Neiße	7.500,00 EUR
Stadt Cottbus/Chóśebuz	6.632,00 EUR

(2) Die Umlage für das Regionale Energiekonzept (REK) RENplus nach § 16 der Hauptsatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald wird gemäß Beschluss der Regionalversammlung vom 18. Dezember 2023 wie folgt veranschlagt:

LK Dahme-Spreewald	4.473,00 EUR
LK Elbe-Elster	2.522,00 EUR
LK Oberspreewald-Lausitz	2.706,00 EUR
LK Spree-Neiße	2.812,00 EUR
Stadt Cottbus/Chóśebuz	2.487,00 EUR

Die Zahlung der Umlagen ist am 30. April 2024 fällig.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf

25.000 EUR

festgesetzt.

2. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung des Vorstandes der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald bedürfen, wird auf

5.000 EUR

festgesetzt.

3. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:

a) der Erhöhung des gemäß Haushaltsplan zu erwartenden Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis um

30.000 EUR

und

- b) bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen von mehr als **5.000 EUR** des Haushaltsansatzes in einzelnen Konten festgesetzt.

§ 6

Nicht verbrauchte Mittel aus der Umlage gemäß § 4 der Haushaltssatzung 2024 vom 18. Dezember 2023 sind in das Folgejahr übertragbar.

Cottbus, den 18. Dezember 2023

Loge
Vorsitzender der Regionalversammlung

Die Unterlagen liegen während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme in der Regionalen Planungsstelle, Guldener Straße 24, 03046 Cottbus, aus. Um telefonische Voranmeldung unter 0355 494977-0 wird gebeten.

BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE

Zwangsversteigerungssachen

Für alle nachstehend veröffentlichten Zwangsversteigerungssachen gilt Folgendes:

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller bzw. Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Amtsgericht Frankfurt (Oder)

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Donnerstag, 25.04.2024	10:00 Uhr	302, Sitzungssaal	Amtsgericht Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder)

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Frankfurt (Oder)

Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	m ²	Blatt
Frankfurt (Oder)	Flur 28, Flurstück 31	Unland, Schulstraße	215	12466, BV lfd. Nr. 8

Lage: An der Schulstraße, 15230 Frankfurt (Oder)

Nutzung: unbebaut

Verkehrswehrt: 19.400,00 EUR

Der Versteigerungsvermerk ist am 17.01.2022 in das Grundbuch eingetragen worden.

Az.: 3 K 99/21

Terminsbestimmung

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Mittwoch, 15.05.2024	09:00 Uhr	302, Sitzungssaal	Amtsgericht Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder)

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Podelzig

lfd. Nr.	Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	m ²	Blatt
4	Podelzig	Flur 7, Flurstück 308	Gebäude- und Freifläche, Landwirt- schaftsfläche, Kreuzweg 16	2.647	599, BV lfd. Nr. 4
5	Podelzig	Flur 7, Flurstück 309	Landwirt- schaftsfläche, Am Sportplatz	1.464	599, BV lfd. Nr. 5

Lfd. Nr. 4**Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):**

Bebauung: zweigeschossiges, teilunterkellertes Einfamilienhaus mit teilweise ausgebautem Dachgeschoss und Nebengebäude.

Postanschrift: Kreuzweg 16, 15326 Podelzig.

Verkehrswert: 173.000,00 EUR

Lfd. Nr. 5**Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):**

unbebautes Gartenland

Verkehrswert: 6.590,00 EUR

Der Versteigerungsvermerk ist am 15.04.2021 in das Grundbuch eingetragen worden.

Az.: 3 K 7/21

SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen**Zentrale Ausländerbehörde des Landes Brandenburg**

Der durch Verlust/Diebstahl abhandengekommene Dienstaussweis von Herrn **Andreas Weißbeck**, Dienstaussweisnummer **217386**, Farbe weiß, ausgestellt am 22.05.2019 durch den Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg, wird hiermit für ungültig erklärt.

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Stadt Ludwigsfelde

Die Stadt Ludwigsfelde beabsichtigt die Position

**Kämmerin/Kämmerer und Fachdienstleitung Finanzen
(w/m/d)**

zu besetzen.

Beschäftigungsverhältnis: Vollzeit

Beginn: schnellstmöglich

Befristung: unbefristet

Bewerbungsfrist: 17. März 2024

Als eine der wirtschaftsstärksten Städte Brandenburgs erlebt die Stadt Ludwigsfelde nicht nur ein kontinuierliches Bevölkerungswachstum, sondern auch eine florierende Wirtschaftsentwicklung. Die Stadt, idyllisch vor den Toren von Berlin und Potsdam gelegen, bietet eine hohe Lebensqualität und zieht immer mehr Menschen an, die hier ein Zuhause finden. Die exzellente Anbindung an die Bahn, die A 10 und die B 101 macht die Stadt zu einem perfekten Ort für Pendler und Familien gleichermaßen.

Mit unserem stetigen Wachstum stehen wir jedoch auch vor bedeutenden Herausforderungen, die es zu meistern gilt. Große Projekte wie der Schulneubau erfordern nicht nur kreative Ideen, sondern auch eine erstklassige Finanzplanung und Umsetzung. Genau hier kommt Ihre Expertise als Leiterin/Leiter der Abteilung Finanzen ins Spiel.

In der Position als Leiterin/Leiter des Fachdienstes Finanzen haben Sie die einzigartige Gelegenheit, maßgeblich an der Gestaltung und Umsetzung zahlreicher Prozesse im Rathaus teilzuhaben. Ihre Verantwortung erstreckt sich über Mitarbeiterführung, Organisationsentwicklung bis hin zur strategischen Finanzplanung. Dabei können Sie Ihr Führungstalent und Ihre Innovationskraft voll entfalten und dazu beitragen, die Stadt Ludwigsfelde in eine noch erfolgreichere und blühendere Zukunft zu führen.

Als Kämmerin/Kämmerer übernehmen Sie nicht nur die Steuerung des Haushalts, sondern treiben ebenfalls aktiv die Digitalisierung voran. Werden Sie Teil unseres engagierten Teams, bringen Sie Ihre Fähigkeiten ein und lassen Sie uns gemeinsam die Zukunft der Stadt Ludwigsfelde gestalten.

Ihre Kernaufgaben:

- Leitung des Fachdienstes Finanzen, bestehend aus einem Team von sieben Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern sowie personalrechtliche Verantwortung für die Kassenleitung und ihre sechs Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter
- Weiterentwicklung des Mitarbeiterteams
- Planung von Fortbildungsmaßnahmen, Weiterbildung der Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter
- Sicherstellung des reibungslosen Dienstbetriebes
- Sicherstellung der Umsetzung der operativen und strategischen Ziele des Fachdienstes im Bereich Finanzen
- Analyse, Verbesserungen sowie Weiterentwicklung der Prozessabläufe im Fachdienst
- Leitung und Verantwortung bedeutender Projekte des Fachdienstes
- Aufbau eines Finanzcontrollings
- Sicherstellung des reibungslosen Ablaufes anstehender Projekte durch den Austausch mit Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern, Prozessoptimierungen und Personaleinsatzplanung
- Förderung des interkommunalen Erfahrungsaustausches
- Vertretung des Fachdienstes in öffentlichen Gremien
- Umfassende Beteiligung der Politik und Bürgerschaft (Haushalt und konkrete Maßnahmen öffentlich vertreten)

Aufgaben als Kämmerin/Kämmerer gemäß § 84 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf):

- Aufstellung des Haushaltsplans
- Prüfung der Bedarfsanmeldungen
- Aufstellung der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung
- Aufstellung des Jahresabschlusses und Gesamtabschlusses
- Führung der Haushaltsüberwachung
- Verwaltung von Geldvermögen und Schulden

Unsere Anforderungen:

- Erfolgreich abgeschlossene Hochschulbildung (Bachelor oder vergleichbar) der Fachrichtungen:

- Verwaltungswissenschaften oder
- Betriebswirtschaftslehre (Vertiefung Rechnungswesen) oder
- Finanzwirtschaftslehre oder
- Öffentliche Verwaltung oder
- in einem für die Tätigkeit förderlichen Bereich.

- Nachgewiesene mehrjährige Tätigkeit im beschriebenen Aufgabenfeld
- Abschluss als geprüfte kommunale Bilanzbuchhalterin/geprüfter kommunaler Bilanzbuchhalter sowie mehrjährige Berufserfahrung im öffentlichen Dienst wünschenswert
- Umfangreiche Kenntnisse der MS-Office-Anwendungen
- Sehr gute Deutschkenntnisse in Wort und Schrift (mindestens nachgewiesene Stufe C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen)
- Nachgewiesene Führungserfahrung
- Innovationsbereitschaft und ausgeprägte Überzeugungskraft
- Durchsetzungsstarkes Auftreten in Kombination mit ausgeprägter Kommunikationsfähigkeit, Problemlösefähigkeit und Entscheidungsfreudigkeit
- Ganzheitliches Denkvermögen und ausgeprägte Lösungskompetenz
- Zuverlässige, sorgfältige und strukturierte Arbeitsweise kombiniert mit hoher Eigeninitiative
- Hohe soziale Kompetenz und Konfliktfähigkeit sowie die Fähigkeit, die Mitarbeitenden in die Prozesse einzubinden

Wir bieten:

- einen vielseitigen und sicheren Arbeitsplatz mit großem Handlungs- und Gestaltungsspielraum
- eine Tätigkeit mit hoher Eigenverantwortung in einem attraktiven Arbeitsumfeld
- Vereinbarkeit von Familie und Beruf durch moderne Arbeitszeitmodelle, wie zum Beispiel mobiles Arbeiten und flexible Arbeitszeiten, keine Kernzeiten
- attraktive Bezahlung nach dem TVöD
- Jahressonderzahlung sowie leistungsorientierte Bezahlung
- Zuschuss des Arbeitgebers zur Zusatzversorgung (Betriebsrente)
- gezielte Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten
- Mitarbeitererevents
- 30 Tage Urlaub, Heiligabend und Silvester frei

Die Vergütung erfolgt nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst. Die Stelle ist mit der Entgeltgruppe 12 TVöD (gehobener Dienst) bewertet.

Es findet ein dreistufiges Auswahlverfahren statt, bestehend aus einem Führungskräfte-Test, einer Aufgabe und einem Auswahlgespräch mit Präsentation der Aufgabe.

Bitte senden Sie uns Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen bis spätestens zum **17. März 2024** an bewerbung@ludwigsfelde.de oder bewerben Sie sich direkt über unsere Internetseite:

<https://www.ludwigsfelde.de/rathaus-und-buergerservice/rathaus/karriere/>.

Bei Fragen zur Bewerbung wenden Sie sich bitte an:

Frau Großer
 Fachdienst Personal
 Telefon: 03378 8271-66
 Rathausstraße 3
 14974 Ludwigsfelde

Kosten, die im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehen, können leider nicht erstattet werden. Ein aktuelles Führungszeugnis ist nach Aufforderung vorzulegen. Es besteht grundsätzlich auch die Möglichkeit der Teilzeitbeschäftigung.

Hinweis zum Datenschutz:

Ihre persönlichen Daten werden im Rahmen dieses Bewerbungsverfahrens auf der Grundlage des § 26 Absatz 1 des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes (BbgDSG) von der Stadt Ludwigsfelde, Fachdienst Personal gespeichert. Für die ordnungsgemäße Durchführung des Verfahrens erhalten die beteiligten Personen und Gremien (Personalvertretung, Gleichstellungsbeauftragte und Schwerbehindertenvertretung) Einsicht. Weitere Informationen zum Datenschutz finden Sie unter www.Ludwigsfelde.de/datenschutz.

Amt Barnim-Oderbruch

Im Amt Barnim-Oderbruch ist die Stelle

der Amtsdirektorin/des Amtsdirektors

zum 27. August 2024 aufgrund des Ablaufs der Wahlperiode des Amtsinhabers neu zu besetzen.

In der folgenden Stellenausschreibung wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit ausschließlich die männliche Form verwendet.

Die Stellenausschreibung richtet sich gleichermaßen an Frauen, Männer und Menschen, die sich weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zugehörig fühlen.

Das Amt Barnim-Oderbruch verwaltet sechs amtsangehörige Gemeinden: Oderaue, Neulewin, Neutrebbin, Bliesdorf, Prötzel und Reichenow-Möglin mit derzeit circa 7 230 Einwohnern. Das Amt befindet sich im Osten des Landkreises Märkisch-Oderland. Der Sitz der Amtsverwaltung ist in der Stadt Wriezen. Die Gemeinden des Amtes sind landwirtschaftlich und touristisch geprägt.

Weitere Informationen zum Amtsbereich befinden sich auf der Internetseite des Amtes www.barnim-oderbruch.de.

Der Amtsdirektor wird vom Amtsausschuss des Amtes Barnim-Oderbruch gewählt und für die Dauer von acht Jahren in ein Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Die Besoldung richtet sich nach § 3 der Brandenburgischen Kommunalbesoldungsverordnung (BbgKomBesV) in der jeweils aktuellen Fassung.

Der Amtsdirektor ist Leiter der Amtsverwaltung und gesetzlicher Vertreter des Amtes und der amtsangehörigen Gemeinden in

Rechts- und Verwaltungsgeschäften. Er bereitet insbesondere die Beschlüsse des Amtsausschusses und der Gemeindevertretungen vor und führt sie durch. Er vertritt das Amt auch repräsentativ. Als Leiter der Verwaltung ist er Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der übrigen Bediensteten des Amtes. Er regelt die Organisation der Amtsverwaltung und die Geschäftsverteilung.

Der Bewerber muss die Voraussetzungen für die Wahl zum Amtsdirektor und zur Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit gemäß dem Beamtengesetz des Landes Brandenburg (LBG) in Verbindung mit dem Beamtenstatusgesetz (BeamStG) in der jeweils aktuellen Fassung erfüllen. Gemäß § 138 Absatz 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) muss der Bewerber mindestens die Befähigung zum gehobenen allgemeinen Verwaltungs- oder Justizdienst oder eine den vorgenannten Befähigungsvoraussetzungen vergleichbare Qualifikation besitzen und ausreichende Erfahrungen für dieses Amt nachweisen.

Gesucht wird eine qualifizierte, verantwortungsvolle, zielstrebige, tatkräftige, einsatz- und entscheidungsfreudige Persönlichkeit, die befähigt ist, mit den kommunalen Gremien vertrauensvoll, kooperativ und transparent zusammenzuarbeiten, die Verwaltung bürgernah, eigenständig, wirtschaftlich sowie ziel- und leistungsorientiert zu führen, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu motivieren und anzuleiten.

Der künftige Amtsdirektor soll über Führungs- und Leitungserfahrungen vorzugsweise im kommunalen Bereich verfügen. Vorausgesetzt werden außerdem umfassende Fach- und Rechtskenntnisse, insbesondere im Kommunal- und Landesrecht Brandenburg, im Arbeits- und Tarifrecht sowie im allgemeinen und besonderen Verwaltungsrecht. Die Fahrerlaubnis der Führerscheinklasse B und die Bereitschaft zum selbstständigen Führen eines PKW's sowie die Bereitschaft zur Teilnahme an den Sitzungen der kommunalen Gremien des Amtes sowie der amtsangehörigen Gemeinden werden erwartet.

Es erfolgt ein Hinweis auf § 12 Absatz 1 in Verbindung mit § 59 Absatz 1 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) in der jeweils geltenden Fassung.

Schriftliche Bewerbungen mit aussagefähigen Unterlagen (tabellarischer Lebenslauf, lückenloser Tätigkeitsnachweis, Nachweis der Schulbildung, beglaubigte Zeugnisse, Arbeitszeugnisse, aktuelles Führungszeugnis, Nachweis der Fahrerlaubnis sowie gegebenenfalls Referenzen) sind in einem verschlossenen und gekennzeichneten Umschlag bis zum

26. März 2024 bis 18 Uhr

an das

Amt Barnim-Oderbruch
 Persönlich/vertraulich
 Vorsitzender des Amtsausschusses
 (Bewerbung Amtsdirektor)
 Freienwalder Straße 48
 16269 Wriezen

zu senden.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass E-Mail-Bewerbungen im Auswahlverfahren nicht berücksichtigt werden. Die öffentliche Sitzung zur Vorstellung der Bewerber findet voraussichtlich am 9. April 2024 statt.

Bewerbungen von behinderten Bewerbern sind bei gleicher Eignung und Befähigung erwünscht. Zur Geltendmachung der Rechte für schwerbehinderte beziehungsweise gleichgestellt behinderte Menschen ist mit der Einreichung der Bewerbungsunterlagen die Vorlage der entsprechenden amtlichen Nachweise erforderlich. Die berufliche Gleichstellung der Geschlechter wird gewährleistet.

Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehen, werden nicht erstattet.

Sofern eine Rücksendung der Bewerbungsunterlagen gewünscht wird, ist ein adressierter und frankierter Rückumschlag beizufügen.

Hinweis:

Mit der Abgabe der Bewerbung erklären Sie sich mit der Erfassung und Speicherung Ihrer Daten einverstanden. Sie erklären sich auch damit einverstanden, dass Ihre Daten den Mitgliedern des Amtsausschusses des Amtes Barnim-Oderbruch zur Kenntnis gegeben werden. Nach Abschluss des Verfahrens werden Ihre Daten vernichtet beziehungsweise gelöscht. Die Daten des künftigen Stelleninhabers werden in die Personalakte und in elektronischer Form übernommen.

Die Datenverarbeitung erfolgt unter Berücksichtigung der Datenschutz-Grundverordnung in Verbindung mit § 26 Absatz 1 des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes.

NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Gläubigeraufrufe

Der Verein „Märkische Heideschützen e. V.“, Rothkehlchenweg 3, 14822 Borkheide, ist zum 31. Dezember 2023 aufgelöst worden. Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, bestehende Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genannten Liquidatoren anzumelden:

Gunnar von Lingen
Rotkehlchenweg 3
14822 Borkheide

Markus Randig
Parkstraße 4
14822 Borkheide

Der Verein Energieabnehmergemeinschaft „Krugland II“ e. V. Wiesenau, Hauptstraße 45, 15295 Wiesenau, ist zum 30. Januar 2024 aufgelöst worden. Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, bestehende Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genannten Liquidatoren anzumelden:

Heinz-Jürgen Fischer
Darwinstraße 3
15232 Frankfurt (Oder)

Frank Lüdicke
Klement-Gottwald-Straße 7
15295 Wiesenau

Der Verein Premnitzer Jugendklub PreJu e. V., Liebigstraße 29 in 14727 Premnitz, ist am 8. Januar 2024 aufgelöst worden. Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, bestehende Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genannten Liquidatorinnen anzumelden:

Barbara Rothkopf
Straße des Friedens 7
14727 Premnitz

Claudia Nahrstedt
Neue Waldstraße 1
14727 Premnitz

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg,

Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 75,00 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Wolters Kluwer Deutschland GmbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Wolters-Kluwer-Straße 1, 50354 Hürth, www.wolterskluwer.de,

Kundenservice: Telefon 02631 801-2222, E-Mail: info-wkd@wolterskluwer.com.

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter www.landesrecht.brandenburg.de (Veröffentlichungsblätter [ab 1998]), seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzverfahren) und Ausschreibungen.